

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Montagen, Inbetriebnahme und Reparaturen der Anlagenbau Böhmer GmbH

- Stand Januar 2021 -

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Montagen, Inbetriebnahmen und Reparaturen im Inland (AMB) der Anlagenbau Böhmer GmbH (BÖHMER bzw. wir/uns) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das heißt natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben.

1.2 Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

1.3 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers und/oder Kunden – nachstehend jeweils „Kunde/n“ genannt – gelten nur, wenn und soweit BÖHMER sie ausdrücklich schriftlich anerkennt; andernfalls werden sie zurückgewiesen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

1.4 Unsere AMB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen (EKB) des Kunden auch dann, wenn nach diesen EKB die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, oder BÖHMER nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen liefern, es sei denn, BÖHMER haben ausdrücklich gegenüber dem Kunden auf die Geltung dieser AMB verzichtet.

1.5 Der vorgenannte Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt auch dann, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten unserer AMB keine gesonderte Regelung enthalten.

1.6 Sofern Rahmenverträge oder sonstige Verträge mit unseren Kunden abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden dort, sofern keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden AMB ergänzt.

1.7 Soweit im Folgenden von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Aufwendungsersatzansprüche i.S.v. § 284 BGB gemeint.

2. Auskünfte - Beratung - Eigenschaften der Leistungen - Mitwirkungshandlungen des Kunden

2.1 Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich der BÖHMER-Leistungen durch BÖHMER oder deren Mitarbeiter erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrung. Sie stellen keinerlei Eigenschaftsvereinbarungen oder rechtliche Gewährleistungen und/oder Garantien in Bezug auf BÖHMER Leistungen dar. Die hierbei angegebenen Ergebnisse und/oder Werte sind als Durchschnittsergebnisse/-werte unserer Leistungen anzusehen.

2.2 Mit dem Kunden vereinbarte Leistungsspezifikationen legen von uns zu erbringenden Leistungen /Leistungsergebnisse abschließend fest. Weitere Eigenschaften und/oder Ergebnisse unserer Leistungen, wie etwa Eignung zum vom Kunden bekanntgegebenen Verwendungszweck oder übliche Eigenschaften derartiger Leistungen sind nicht geschuldet.

2.3 Tauschen wir bei gebrauchten Plattenwärmetauschern Dichtungen vertragsgegenständlich aus, ist die vollständige Funktionalität, insbesondere die vollständige Dichtigkeit der gebrauchten Platte (Löcher oder Risse) nicht Bestand-

teil unserer Leistung. Farbeindringungsprüfungen unsererseits beziehen sich stets ausschließlich auf den Zustand zum Zeitpunkt der Prüfung. Bei der weiteren Bearbeitung beim Verbauen oder bei der Inbetriebnahme können Löcher oder Risse in den Platten entstehen. Die Farbeindringprüfung ist daher lediglich eine Bestätigung über den Zustand der Platten zum Zeitpunkt der Prüfung. Das gleiche gilt für Dichtheits- oder Druckproben, die BÖHMER in einem Testgestell oder am kompletten Plattenwärmetauscher des Kunden durchgeführt hat.

2.4 Der Kunde bleibt – soweit nicht anders vereinbart – in jedem Fall zur Prüfung der Verwendbarkeit der BÖHMER-Leistungen zu dem von ihm beabsichtigten Zweck eigenverantwortlich verpflichtet.

2.5 Eine Beratungspflicht übernimmt BÖHMER nur kraft ausdrücklichen, gesonderten Beratungsvertrags.

2.6 Der Kunde ist verpflichtet, BÖHMER als wesentliche Mitwirkungspflicht alle für die vertragsgerechte Erfüllung benötigten Informationen und Daten rechtzeitig und vollständig sowie unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie alle Handlungen aus seiner Sphäre zeitgerecht und unentgeltlich zu erbringen, damit BÖHMER seine Leistung vertragsgerecht erbringen kann. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montage-/Inbetriebnahmeplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Montagepersonal über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit unserem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

2.7 Der Kunde ist auf seine Kosten insbesondere zur *technischen Hilfeleistung* verpflichtet, insbesondere zu:

a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Industriemechaniker, Elektriker, Dreher, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderliche Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die fachlichen Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung.

b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebewerkzeuge, Rüstholzer, Keile, Unterlagen) sowie der erforderlichen Bedarfs Gegenstände und -stoffe (z.B. Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Fette, Lack, Brennstoffe, Treibseile und -riemen, Sauerstoff, Karbid, Azetylen-, Argon- und Formiergas).

d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

e) Bereitstellung notwendiger trockener, verschließbarer, diebessicherer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals und für die Aufbewahrung der Maschinenteile sowie des Montagematerials.

f) Transport der Montageteile nach Ankunft an der Montageadresse an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montageteile.

g) Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.

h) Termingemäße Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

2.8 Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft unseres

Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen unsererseits erforderlich sind, stellen wir sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

2.9 Telefongespräche, die am Leistungsort des Kunden durch das Montagepersonal mit unserem Stammhaus, einer unserer Niederlassungen oder einem Unterverlieferanten erforderlich werden und das Ziel verfolgen, benötigte Maschinen und Ersatzteile schnellstens heranzuschaffen, um Wartezeiten zu reduzieren, gehen zu Lasten des Kunden. Sollte der Monteur infolge Fehlens oder nicht rechtzeitigen Eintreffens von Ersatzteilen die wir nicht zu vertreten haben Aufenthalt haben, so wird die hierdurch entstehende Wartezeit als Arbeitszeit berechnet.

2.10 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so sind wir nach vorheriger Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche unsererseits wegen nicht oder mangelhaft vorgenommenen Mitwirkungshandlungen unberührt.

3. Vertragsschluss / Leistungsumfang

3.1 BÖHMER Angebote erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder sonst wie die Verbindlichkeit mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind Aufforderungen zur Bestellung durch den Kunden und keine verbindlichen Angebote seitens BÖHMER.

3.2 Der Kunde ist an seine Bestellung als Vertragsantrag 14 Kalendertage – bei elektronischer Bestellung 5 Werktagen (jeweils am BÖHMER-Sitz) – nach Zugang der Bestellung bei BÖHMER gebunden, soweit der Kunde nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch uns rechnen muss (§ 147 BGB). Dies gilt auch für Nachbestellungen des Kunden.

3.3 Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn BÖHMER die Bestellung des Kunden schriftlich oder in Textform (d.h. auch per Telefax oder E-Mail) durch Auftragsbestätigung bestätigt. *Die Auftragsbestätigung gilt dabei nur unter der Bedingung, dass noch offene Zahlungsrückstände des Kunden gegenüber BÖHMER beglichen werden und dass eine durch uns oder in unserem Auftrag vorgenommene Kreditprüfung des Kunden ohne negative Auskunft bleibt, es sei denn, BÖHMER führt die beauftragte Leistung gleichwohl aus.* Bei Leistung innerhalb der angebotsgegenständlichen Bindungsfrist des Kunden kann die Auftragsbestätigung von BÖHMER durch die beauftragte Leistung ersetzt werden.

3.4 Eine verschuldensunabhängige Garantie gilt nur dann als von BÖHMER übernommen, wenn BÖHMER ausdrücklich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet hat.

4. Kostenvoranschläge / Überlassene Unterlagen u. Daten

4.1 An dem Kunden bekanntgegebenen oder überlassenen Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Daten, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen über unsere Leistungen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Muster, Daten und/oder Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen unsere ausdrückliche Einwilligung. Er hat uns diese auf Aufforderung an uns zurückzugeben, soweit ein darauf basierender Auftrag an uns nicht binnen 4 Wochen nach Überlassung an den Kunden erteilt wird.

4.2 Die Regelungen der Ziff. 4.1 gelten entsprechend für Unterlagen, Zeichnungen oder Daten des Kunden; diese dürfen wir jedoch solchen Dritten zugänglich machen, denen wir zulässigerweise mit dem Kunden vertragsgegen-

ständige Leistungen übertragen, oder denen wir uns als Erfüllungsgehilfen bedienen.

5. Leistungsfrist / Leistungstermin

5.1 Verbindliche Leistungstermine und -fristen müssen ausdrücklich vereinbart werden. Alle Angaben über Leistungsfristen sind ansonsten nur annähernd maßgeblich. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Leistungsterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten. Wird eine Leistungsfrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Kunden, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.

5.2 Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle wirtschaftlichen, technischen und logistischen Einzelheiten der Ausführung des Auftrages zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und alle sonstigen, vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen, vollständig vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten und zu diesem Zeitpunkt notwendige Mitwirkungsleistungen (insbesondere Pläne und notwendige Informationen) durch den Kunden vollständig geleistet sind. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue Leistungsfrist, welche der ursprünglichen Leistungsfrist zuzüglich einer Dispositionsfrist von 7 Kalendertagen entspricht, mit der Bestätigung der Änderung durch uns.

5.3 Geraten wir in Leistungsverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens – soweit nicht unangemessen – 14 Tagen zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grunde – nur nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 10.

5.4 Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

5.5 Verzögert sich die Leistung durch den unvorhersehbaren Eintritt von Umständen, die wir nicht verschuldet haben, so tritt eine Verlängerung der Leistungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung zuzüglich einer Dispositionsfrist von 7 Kalendertagen ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Kunde. Umstände auf Grund der Covid-19 Pandemie müssen anders als vorstehen nicht unvorhersehbar für uns sein.

6. Vergütung / Vergütungserhöhung / Fälligkeit / Sicherheit

6.1 Die Leistung unsererseits wird gemäß jeweils gültigem Preis-Anhang zu diesen AGM nach Zeitberechnung abgerechnet. Die Vergütung ist mit der Abnahme zur Zahlung fällig, soweit keine Vorkasse vereinbart ist.

6.2 Wir sind berechtigt, die Vergütung einseitig entsprechend im Falle der Erhöhung von Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und unserer Leistung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Leistung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben.

Liegt der neue Preis für unsere Leistung auf Grund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

6.3 Alle Preise verstehen in EURO netto zuzüglich vom Kunden zu tragender Mehrwertsteuer (soweit gesetzlich anfallend). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung, gleichgültig auf welchem Wege sie geleistet wird, ist ausschließlich der Tag der Buchung auf unserem Konto maßgebend. Bei Scheckzahlungen ist der Tag der Wertstellung maßgeblich. Zahlungen des Kunden müssen porto- und spesenfrei zu unseren Gunsten geleistet werden.

6.4 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt entsprechend, wenn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch im Synallagma (also im Gegenseitigkeitsverhältnis zweier Leistungen beim mit BÖHMER geschlossenen Vertrag) mit dem BÖHMER-seitigen Anspruch steht.

6.5 Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Montage von Fremd- oder Gebrauchtmaschinen u. Apparaten

7.1 Die Montage von Maschinen, Apparaten und dergl., die nicht von uns geliefert wurden, ist dem von uns zur Verfügung gestellten Monteur nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Ein Gewährleistungsanspruch für Leistung und Arbeitsweise solcher Erzeugnisse ist uns gegenüber jedoch in jedem Fall ausgeschlossen, soweit wir die Gewährleistung für die Leistung/Arbeitsweise nicht ausdrücklich kraft gesonderter Vereinbarung übernommen haben.

2. Wird im Einzelfall die Montage gebrauchter Maschinen sowie deren Zubehör von unserem Montagepersonal verlangt, so ist hierzu unsere ausdrückliche Zustimmung vor Inangriffnahme der Arbeiten einzuholen. Eine Gewährleistung für Leistung und Arbeitsweise solcher Maschinen wird von uns nicht übernommen soweit wir die Gewährleistung für die Leistung/Arbeitsweise nicht ausdrücklich kraft gesonderter Vereinbarung übernommen haben.

8. Abnahme

8.1 Die Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen hat unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten (i.d.R. zum Arbeitsende um spätestens 17.00 Uhr) und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat, an dem von uns dem Kunden mindestens 24 Std. vorher mitgeteilten Termin, bei dem es sich um einen Werktag am Ort der vertragsgegenständlichen Leistung handeln muss, zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass ein zur Abnahme Berechtigter anwesend ist.

8.2. Unsere abnahmefähigen Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde die Leistung gewerblich mehr als insgesamt 14 Kalendertage nutzt.

8.3 Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels anerkennen.

8.4 Hat sich der Kunde vertraglich uns gegenüber der Erprobung des montierten Liefergegenstandes bei Vorliegen bestimmter Bedingungen vorbehalten, die erst geraume Zeit nach Beendigung der Montage eintreten können (z.B. Erprobung bei bestimmten Außentemperaturen), so gilt unbeschadet dieser vertraglichen Vereinbarung die Ab-

nahme nach Ablauf von zwei Wochen seit der Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

8.5 War eine Erprobung oder Abnahme der Montagearbeiten unverzüglich nach deren Ausführung nicht möglich und sind nach der Erprobung weitere Arbeiten notwendig die wir nicht verursacht haben, trägt der Kunde die Kosten der zusätzlichen Anreise und der angefallenen Stunden.

9. Mängelrüge / Pflichtverletzung wegen Sachmängeln (Gewährleistung)

9.1 Erkennbare Mängel unserer Leistungen sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 12 Kalendertage nach Leistung, versteckte Leistungsmängel unverzüglich nach Entdeckung, Letztere spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist nach Ziff. 9.3 uns gegenüber in Schrift- oder Textform zu rügen. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen mangelhafter Leistung aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie der Mängel-freiheit oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

9.2 Sonstige Pflichtverletzungen unsererseits sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich oder in Textform abzumahnen, ansonsten geht der Kunde den hieraus resultierenden Rechten verlustig. Dies gilt nicht im Falle arglistigen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Übernahme einer Garantie oder bei einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand.

9.3 Für Mängel unserer Werkleistung leisten wir – soweit nicht schriftlich oder in Textform ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist – über einen Zeitraum von 12 Monaten Gewähr, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs an. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigen, vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, oder in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

9.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff.

9.5 Die Anerkennung von Pflichtverletzungen in Form von Sachmängeln durch uns bedarf stets der Schriftform.

10. Haftungsausschluss/-begrenzung

10.1 BÖHMER haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

11.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 11.1 gilt nicht:

-für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;

- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

- im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;

- soweit BÖHMER die Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB hat;

- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

11.3 Im Falle, dass BÖHMER oder deren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 11.2, dort 1, 3, 4, 5 Spiegelstrich vorliegt, haftet BÖHMER auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

11.4 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 11.1 bis 11.3 und Ziff. 11.5 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der BÖHMER-Organen, BÖHMER leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen BÖHMER Erfüllungsgehilfen sowie BÖHMER-Subunternehmern.

11.5 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn BÖHMER Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, bei leichter Fahrlässigkeit, wenn BÖHMER eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklichen übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht, oder im Falle, dass gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt. Die Regelung gemäß 9 Ziff. 9.3 bleibt unberührt.

11.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Beschädigung und Entwendung von Werkzeugen und Vorrichtungen

11.1 Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge im Bereich des Betriebsgeländes des Kunden beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht. Der Kunde haftet für Beschädigungen oder eintretende Verluste des Montagematerials durch unsachgemäße Lagerung, welche wir nicht zu vertreten haben. Der Kunde hat ferner zu gewährleisten, dass unverbrauchtes Montagematerial sachgemäß verpackt, in einwandfreiem Zustand an uns zurückgeschickt wird. Der Kunde haftet für Schäden, die in dieser Hinsicht durch sein Verschulden entstehen.

12. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld oder anderweitiger Vereinbarung unser Sitz.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist - soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsge-

setzbuches ist, unser Geschäftssitz. Diese Zuständigkeitsregelung gilt klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen uns und dem Besteller, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der EG VO Nr. 864 / 2007 führen können. BÖHMER ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG). Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b) EG VO Nr. 864 / 2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll.

12.4 Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind unsere AGM so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitestmöglich gewahrt wird.

13 Vertragsänderungen / -ergänzungen

13.1 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Der Vorrang der Individualabrede in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Entgegen einem etwaigen Grundsatz, wonach eine Salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden. Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/ nichtige/ undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/ nichtigen/ undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Hinweis: Gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO und des Datenschutzgesetzes weist BÖHMER darauf hin, dass die Vertragsabwicklung bei BÖHMER über eine EDV-Anlage geführt wird und BÖHMER in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichert.